

## Ein Jahr nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot – ein Resümee

Am 13. März jährte sich die Bekanntgabe des im Januar 2015 gefassten Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses<sup>1</sup> zum so genannten Kopftuchverbot zum ersten Mal. Das ist ein guter Zeitpunkt um festzustellen, ob sich durch den Beschluss die Situation kopftuchtragender Lehramtsstudentinnen, Referendarinnen und Lehrerinnen grundlegend geändert hat.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss fest, dass sowohl ein pauschales Kopftuchverbot aufgrund der Annahme einer abstrakten Gefahr als auch die Privilegierung anderer „Bekundungen“, sprich christlicher und jüdischer Zeichen, verfassungswidrig ist. Die Grundrechte Dritter werden durch das bloße Tragen eines Kopftuches durch eine Lehrerin aus unterschiedlichen Gründen nicht beeinträchtigt<sup>2</sup> und die staatliche Neutralität wird nicht gefährdet, da der Staat Bezüge zu allen mit dem Grundgesetz zu vereinbarenden Religionen und Weltanschauungen bei der Gestaltung der öffentlichen Schule zulässt und eine religiös motivierte Bekleidung der Lehrperson und nicht dem Staat zugerechnet wird. Ein Kopftuchverbot, das auf eine einzelne Lehrerin zielt, ist nur bei einem belegten Fehlverhalten (verbales indoktrinierendes oder werbendes Verhalten) möglich. Das war schon immer in den Schulgesetzen vorgesehen und konnte Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen.

Ein allgemeineres Kopftuchverbot für bestimmte Schulen oder Schulbezirke für eine begrenzte Zeit ist möglich, wenn dort nachweislich besondere „substantielle Konfliktlagen in einer beachtlichen Zahl von Fällen“ vorliegen. Das Gericht nennt als Beispiel eine Situation, „[...] in der – insbesondere von älteren Schülern oder Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und [...] in die Schule hineingetragen [...]“<sup>3</sup> werden, diese Situation länger anhält und die Erteilung des Unterrichts extrem beeinträchtigt oder gar verhindert.

Wenn in einem solchen Fall die Schulleitung alle pädagogischen Maßnahmen, die üblicherweise bei der Lösung von Schulkonflikten zum Einsatz kommen, erfolglos ergriffen hat und zu dem Schluss kommt, dass der Schulfrieden – zu dessen

<sup>1</sup> Az. 1 Bv R 471/10 und 1 BvR 1181/10

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127\\_1bvr047110.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html)

<sup>2</sup> **Die negative Glaubensfreiheit der Schüler\*innen wird nicht beeinträchtigt, solange die Lehrerin nicht verbal für ihren Glauben wirbt; das Grundrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder wird nicht beeinträchtigt, weil sich daraus kein Anspruch herleiten lässt, vom bloßen Anblick religiöser Bekleidungen verschont zu bleiben, dies gilt gleichermaßen auch in Bezug auf für das Recht der Eltern auf negative Glaubensfreiheit. Vgl.** Kurzanalyse des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zum Kopftuchverbot, <http://www.muslimische-frauen.de/2015/04/kurzanalyse-des-bundesverfassungsgerichtsbeschlusses-zum-kopftuchverbot/>

<sup>3</sup> Beschluss des BVerfG, Rn 113.

Störung die Lehrerin mit Kopftuch nicht selbst etwas beigetragen hat – nur durch Einschränkung der Grundrechte der Lehrerin oder ihre Versetzung zu retten ist, dann – und nur dann – ist ihr das aus Sicht des BVerfG zumutbar. In einem solchen Fall wird also das Grundrecht der Lehrerin auf Glaubensfreiheit dem konkurrierenden Grundrecht des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Staates untergeordnet.

Die erfolgreichen Klägerinnen stammten zwar aus NRW, aber der Beschluss des BVerfG wirkt auch auf andere Bundesländer, in denen es ein gesetzliches Kopftuchverbot gibt, denn gemäß § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sind die Landesgesetzgeber daran gebunden, ihre jeweiligen Gesetze nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auszulegen. Der BVerfG-Beschluss bindet gleichermaßen auch die Gerichte. D.h. im Streitfall müssen sie das Landesgesetz nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts auslegen.

Soweit die Rechtslage und damit die Theorie.

In Goethes Faust ist zwar zu lesen: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und Grün des Lebens goldner Baum“, doch im Falle der Kopftuchverbote kann es auch umgekehrt kommen: die Rechtslage erscheint golden im Vergleich zur oft grauen(haften) Praxis.

Doch zunächst ein kurzer Rückblick: Zwischen 2004 und 2006 wurden in acht westlichen Bundesländern gesetzliche Kopftuchverbote unterschiedlicher Reichweite und mit oder ohne eine Privilegierung christlich-abendländischer Zeichen eingeführt:

Baden-Württemberg (01.04.2004)	Regierung: CDU/FDP
Niedersachsen (29.04.2004)	Regierung: CDU/FDP
Saarland (23.06.2004)	Regierung: CDU
Hessen (18.10.2004)	Regierung: CDU/FDP
Bayern (23.11. 2004)	Regierung: CSU
Berlin (27.01.2005) alle Zeichen verboten	Regierung: SPD/PDS (rot/rot)
Bremen (28.06.2005) alle Zeichen verboten	Regierung: SPD/Grün
Nordrhein-Westfalen (13.06.2006)	Regierung: CDU/FDP

Auch als in NRW und in Baden-Württemberg die Regierungen wechselten und damit die Opposition, die sich zuvor vehement gegen ein Kopftuchverbot ausgesprochen hatte, wieder die Regierungsverantwortung übernahm, änderte sich die Rechtslage nicht.

Es wurden sogar aus einigen Bundesländern, in denen es keine gesetzlichen Verbote gab, (z.B. Hamburg und Rheinland-Pfalz) Fälle bekannt, in denen Bewerberinnen aufgrund ihres Kopftuches die Einstellung verweigert wurde.

Als der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts am 13. März 2015 bekannt wurde, hegten die betroffenen kopftuchtragenden Lehrerinnen, Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen und Frauen, die in Berlin und Hessen in den außerschulischen öffentlichen Dienst wollten, die Hoffnung, dass sich die Situation rasch grundlegend ändern würde und der jahrelange Albtraum vorbei sei. Doch schon in den ersten Tagen zeigten sich unterschiedliche Reaktionen auf den Beschluss in den verschiedenen Bundesländern. Während die Schulministerin in NRW den Beschluss begrüßte, Bremen und Niedersachsen umgehende Prüfungen

ihres Schulgesetzes ankündigten, zeigten sich in anderen Bundesländern die zu erwartenden Widerstände, die zum Teil bis heute andauern.

Seit vielen Jahren dient das Kopftuch – außer für diejenigen, die es tragen – als Projektionsfläche für vielerlei Vorbehalte und Ängste. Seine negative inhaltliche Definition dient nicht selten der Selbstvergewisserung als emanzipiert und fortschrittlich, ungeachtet der Tatsache, dass gerade die muslimischen Frauen, die diese Begriffe auch für sich beanspruchen und nach eigenen Maßstäben leben wollen, gegen das Verbot klagen. Vor diesem Hintergrund war zu erwarten, dass trotz des eindeutigen BVerfG-Beschlusses die eine oder andere hitzige und längere politische Diskussion folgen würde, bevor sich die Gesetzeslage tatsächlich ändert. Wie die einzelnen Bundesländer reagierten und die aktuelle Lage ist, wird nachfolgend dargestellt.

### **Nordrhein-Westfalen**

Die Schulministerin, Frau Löhrmann, ließ unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses verlauten, dass das Schulgesetz schnellstmöglich geändert werden solle; dabei solle die CDU – als zweitstärkste Kraft im Landtag und Urheberin des Verbots – mit ins Boot geholt werden.<sup>4</sup> Das gelang, und am 25. Juni 2015 trat das neue Schulgesetz mit folgenden Änderungen in Kraft:<sup>5</sup>

Die vom BVerfG als verfassungswidrig definierte Privilegierung christlicher und abendländischer Kulturwerte<sup>6</sup> wurde gestrichen.

Absatz 4 des § 57, der das Kopftuchverbot begründet hatte, wurde an dieser Stelle gestrichen, Teile davon wurden entsprechend der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses modifiziert und in § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule) aufgenommen. Nach der Modifikation ist jetzt die belegte Existenz einer *konkreten* Gefahr die Voraussetzung eines Verbots von „Bekundungen“<sup>7</sup> und das *tatsächliche* Verhalten (nicht nur ein äußeres Verhalten, also ein Kleidungsstück) einer Lehrperson wird einer Betrachtung zugrunde gelegt und nicht wie bisher der sogenannte Empfängerhorizont (d.h. das, was ein Betrachter heute oder in Zukunft in eine „Bekundung“ hineininterpretieren könnte).<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Kellers, Rainer: NRW will Kopftuch-Urteil schnell umsetzen, WDR Aktuelle Stunde, 13.03.2015, <http://www1.wdr.de/nachrichten/kopftuchverbot-100.html> abgerufen am 08.03.2016.

<sup>5</sup> Schulgesetz NRW <http://www.tresselt.de/download/SchG2015-12.pdf> abgerufen am 08.03.2016.

<sup>6</sup> § 57 Abs. 4, Satz 3: „Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“

<sup>7</sup> Vorher: § 57 Absatz 4 Satz 1: „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine [...] äußere Bekundungen abgeben, [...] die geeignet sind, die Neutralität [...] oder den [...] Schulfrieden [...] zu stören.“ Jetzt: § 2 Abs. 8 Satz 3 „Sie [damit sind außer den Lehrerinnen und Lehrern jetzt auch Schulleiterinnen und Schulleiter gemeint] dürfen in der Schule keine Bekundungen abgeben [...] die die Neutralität [...] oder den [...] Schulfrieden [...] gefährden oder stören.“

<sup>8</sup> Vorher: § 57 Absatz 4 Satz 2: „Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.“ Jetzt: § 2 Abs. 8 Satz 4: „Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass das eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gem. § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.“

Bedauerlicherweise – und logisch nicht nachvollziehbar – wurde der Absatz, der zuvor vorsah, dass auf Antrag das Referendariat ausnahmsweise mit Kopftuch abgeleistet werden kann, unverändert erhalten,<sup>9</sup> was zu Irritationen führen könnte (so geschehen in anderen Bundesländern).

Außer der Verlagerung der Bekundungs-Thematik aus dem Abschnitt bzgl. des Schulpersonals in den Bereich der Allgemeinen Grundlagen, wurde auch ein aus unserer Sicht wichtiger Text vorangestellt, der erstmals ausdrücklich auch die Schulleitung als Adressaten mit in die Verantwortung nimmt. Darin wird die Schule als Raum religiöser und weltanschaulicher Freiheit definiert, Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Überzeugungen und Wertvorstellungen sowie die Rücksichtnahme auf Empfindungen anders Denkender wird garantiert. Unterschiedliche Auffassungen sind zu ermöglichen und zu respektieren und das Lehrpersonal ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Unparteilichkeit verpflichtet.<sup>10</sup>

Das macht deutlich, dass der nordrhein-westfälische Gesetzgeber der veränderten Schulwirklichkeit tatsächlich Rechnung tragen will und nicht nur zähneknirschend die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts befolgt.

Potentielle Beschwerden im Zusammenhang mit einer kopftuchtragenden Lehrerin werden wie alle anderen Konflikte, die Lehrkräfte betreffen, behandelt. Auch damit soll signalisiert werden, dass die Lehrerin mit Kopftuch keinen Sonderstatus hat und keiner besonderen Beobachtung oder Behandlung bedarf, sondern eine Lehrkraft unter vielen ist.

Aus unserer Beratungsarbeit sind uns derzeit keine Probleme bei der Umsetzung der neuen Rechtslage bekannt.

## **Bremen**

Die Bremer Bildungssenatorin Eva Quante-Brandt war die erste, die den Beschluss des BVerfG in die Tat umsetzte. Sie erklärte bereits am 24. März 2015, dass sie alle Schulleitungen per Brief darüber informiert habe, dass ab sofort Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten dürften. Es werde nicht mehr davon ausgegangen, dass das Kopftuch prinzipiell den Schulfrieden störe, ein Verbot komme nur in Frage „[...] wenn

---

<sup>9</sup> § 57 Abs. 5 Satz 3: „Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.“

<sup>10</sup> § 2 „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ Absatz (7): Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit

Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

es an einer Schule tatsächlich zu einem ernsthaften Konflikt darüber kommt.“<sup>11</sup> heißt es in einem Artikel von Radio Bremen. Diese Formulierung könnte den unbedarften Leser leicht in die Irre führen, suggeriert sie doch, dass Konflikte über das Tragen eines Kopftuches zu einer Störung des Schulfriedens und einem Verbot führen könnten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die behördlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sich hinsichtlich der potentiellen Störung des Schulfriedens an die Vorgaben des Verfassungsgerichtsbeschlusses halten werden.

Eine Veränderung des Gesetzestextes<sup>12</sup> wurde bedauerlicherweise nicht für notwendig befunden, weil – so das Argument – er keine Privilegierung anderer Religions- oder Kulturwerte enthielt.

### Niedersachsen

Schon am Tag der Bekanntgabe des BVerfG-Beschlusses ließ Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) verlauten, dass das Schulgesetz auf Änderungsbedarf überprüft werde.<sup>13</sup> Politisch kam ihm der Beschluss gelegen, denn die Verhandlungen über einen Staatsvertrag mit den Muslimen waren ins Stocken geraten und schon die Andeutung, die Auswirkungen des Kopftuchverbots überprüfen zu wollen, hatte für politischen Aufruhr gesorgt.

Letztendlich wurde auch in Niedersachsen der Gesetzestext, der keine ausdrückliche Privilegierung christlicher oder anderer Zeichen vorgesehen hatte, unverändert beibehalten.<sup>14</sup> Allerdings gab das Ministerium am 26.08.2015 einen Runderlass<sup>15</sup> heraus, in dem es heißt: „Das BVerfG hat nunmehr entschieden, dass ein auf das

<sup>11</sup> Kopftücher sind jetzt im Schulunterricht erlaubt, Radio Bremen  
<http://www.radiobremen.de/nachrichten/gesellschaft/kopftuch-an-schulen100.html> abgerufen am 09.03.2016.

<sup>12</sup> Schulgesetz Bremen § 59b Absatz 4: Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte und das betreuende Personal müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen. Absatz 5 wurde – obwohl jetzt sinnlos – erhalten: Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.

<sup>13</sup> Niedersachsen will Schulgesetz nach Kopfturteil prüfen, Neue Osnabrücker Zeitung,  
<http://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/555702/niedersachsen-will-schulgesetz-nach-kopfturteil-pruefen> abgerufen am 08.03.2016.

<sup>14</sup> Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) § 51 Abs. 3: „Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.“ § 51 Abs. 4: „Absatz 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“

<sup>15</sup> Fußnote: RdErl. d. MK v. 26.8.2015 - 14 - 03 019 (27) – VORIS 20480 –, S. 419 f.

*Tragen des islamischen Kopftuchs durch eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule gerichteter präventives Verbot gegen die Verfassung verstößt und damit unzulässig ist. Entsprechende Normen können aber geltungserhaltend ausgelegt werden und Grundlage für ein Verbot aufgrund einer konkreten Gefahrenlage im Einzelfall sein.“*

Die Gefahrenlage wird eng in Anlehnung an den BVerfG-Beschluss definiert als eine Situation, in der von älteren Schülern oder Eltern in die Schule hineingetragene Debatten über religiöse Fragen die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigen. Sollte das Kopftuch der Lehrerin diesen Konflikt erzeugt oder geschürt haben, wird eine konkrete Gefahr konstatiert. *„Aus einer solchen konkreten Gefahr folgen dann Zweifel an der Eignung [der Lehrerin] i. S. d § 51 Abs. 3 Satz 1 NSchG“* und sie trägt – auch wenn sie selbst außer ihrem So-Sein nichts zu der Situation beigetragen hat – die Konsequenzen, d.h. sie muss einer Versetzung/(Teil)Abordnung zustimmen oder als letztes Mittel auf Weisung das Kopftuch ablegen.<sup>16</sup>

Tritt ein Konfliktfall auf, sieht der Runderlass vor, dass das Kulturministerium auf dem üblichen Dienstweg über den Sachverhalt und die beabsichtigten Lösungsmöglichkeiten unterrichtet wird. Entscheidungen müssen zuvor mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde abgestimmt werden. Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, wird das Kultusministerium über die Entscheidung und das weitere Vorgehen informiert.<sup>17</sup>

## **Bayern**

Die bayerische Staatsregierung ließ kurz nach dem Beschluss des BVerfG verlauten, sie halte an ihrer gesetzlichen Regelung,<sup>18</sup> die nicht nur ein Kopftuchverbot, sondern auch die Privilegierung „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte“ vorsah, fest. Die Argumentation des Bayerischen Bildungsministers, Ludwig Spaenle war angesichts der Eindeutigkeit der Rechtslage recht defensiv: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe die rechtliche Regelung bestätigt und in der Praxis gebe es keine Probleme, da es bisher noch keinen Fall gegeben habe, in der eine Lehrerin das Recht in Anspruch genommen habe, mit Kopftuch zu unterrichten. Daher vermutete die Staatsregierung *„[...] dass es sich vor allem um ein Manöver politischer Selbstvergewisserung handelt, ohne, dass eine entsprechende Positionierung in der Öffentlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt zwingend geboten wäre.“*<sup>19</sup> Allerdings werde der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Vollzug des Gesetzes Rechnung getragen, aber dabei werde man sich am Schulfrieden und der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes orientieren.<sup>20</sup>

<sup>16</sup> Ebenda, S. 420.

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> Art. 59 Abs. 2 S. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG): „Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.“

<sup>19</sup> Aust, Helmut Philipp: Bayern auf dem Sonderweg? Nachwirkungen der Kopftuch-Entscheidung des BVerfG, 18.03.2015, <http://www.verfassungsblog.de/bayern-auf-dem-sonderweg-nachwirkungen-der-kopftuch-entscheidung-des-bverfg/> abgerufen am 10.3.2016

<sup>20</sup> Ebenda.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legte am 09.04.2015 einen Gesetzentwurf vor,<sup>21</sup> der die Streichung des Kopftuchverbots sowie der Privilegierung vorsah. Dies wurde bei der ersten Lesung am 07.05.2015 erwartungsgemäß von der CSU mit dem Argument abgelehnt, durch die Streichung des Paragraphen beraube man sich der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, im Falle einer konkreten Gefahr das Tragen religiöser Bekleidung zu unterbinden;<sup>22</sup> mit dem Begriff „christlich“ wiederum seien nicht Glaubensinhalte gemeint, sondern „[...] die Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind.“<sup>23</sup> Das Wissen darum, dass der Beschluss des BVerfG bindend ist, man aber dennoch am Kopftuchverbot samt Privilegierung christlicher Zeichen festhalten will, führte dazu, dass der gleiche Redner, der behauptete „Das Urteil betrifft die Regelung in Nordrhein-Westfalen und hat keine Auswirkung auf öffentliche Schulen in Bayern“, kurz darauf versicherte „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird im Verwaltungsvollzug sachgerecht beachtet. Das ist selbstverständlich.“<sup>24</sup>

Nach der Ersten Lesung wurde der Gesetzentwurf in den Ausschuss für Bildung und Kultus überwiesen, der empfahl, den Gesetzentwurf abzulehnen.<sup>25</sup> Am 20.10.2015 fand die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs statt,<sup>26</sup> der mit den Stimmen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER abgelehnt wurde. Der Staatssekretär des Kulturministeriums erklärte, er sehe keinen Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Aus seiner Sicht beziehe sich der Beschluss des BVerfG lediglich auf das Gesetz in NRW und das Gesetz in Bayern enthalte keine Privilegierung christlich-abendländischer Traditionen. Es werde jeder Einzelfall geprüft.<sup>27</sup> Anhand welcher Kriterien das erfolgt, ließ der Staatssekretär im Dunkeln. Es ist abzusehen, dass erst die Existenz einer Lehrerin mit Kopftuch – sei es eine Bewerberin oder eine Lehrerin, die schon im Schuldienst ist und das Kopftuch anlegt – die tatsächliche bayerische Rechtspraxis offenlegen wird. Es kann durchaus sein, dass es bereits Lehrerinnen mit Kopftuch im bayerischen Schuldienst gibt, darüber aber aus Gründen der politischen Selbstvergewisserung („Mia san mia“) der Mantel des Schweigens gehüllt wird.

## Saarland

Im Saarland ist das Kopftuchverbot einschließlich einer Privilegierung christlicher Bildungs- und Kulturwerte in § 1 Abs. 2a Schulordnungsgesetz geregelt.<sup>28</sup> Die Ministerpräsidentin, Frau Kramp-Karrenbauer (CDU), hat sich nach dem Beschluss

<sup>21</sup> [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004000/0000004135.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004000/0000004135.pdf)

<sup>22</sup> Bayerischer Landtag – 17. Wahlperiode Plenarprotokoll 17/44 vom 07.05.2015 Seite 3626.

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> Ebenda.

<sup>25</sup> Beschlussempfehlung und Bericht, Drucksache 17/8172

<sup>26</sup> Bayerischer Landtag – 17. Wahlperiode Plenarprotokoll 17/55 vom 20.10.2015.

<sup>27</sup> Bayerischer Landtag – 17. Wahlperiode Plenarprotokoll 17/55 vom 20.05.2015, Seite 4684.

<sup>28</sup> Gesetz Nr. 1555 zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1510, Nr. 33), Schulordnungsgesetz, § 1, Absatz (2a): Die Schule unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.

<http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/SchwerpunktKopftuch/Urteile/urteile-node.html>

des Bundesverfassungsgerichts mit Kommentaren dazu, wie dieser umgesetzt werden soll, auffällig zurückgehalten. In einer kurzen Meldung wird im Mai 2015 Bezug auf ihre Aussage gegenüber der Trierer Bistumszeitung „Paulinus“ genommen. Dort bezeichnete sie das Kopftuch als ein „*ambivalentes Symbol*“, das viele Schulen für Lehrkräfte verboten hätten, weil es nicht nur ein religiöses Symbol sei, es stehe eben auch für die Unterdrückung von Frauen.<sup>29</sup>

Es ist bezeichnend, dass Frau Kramp-Karrenbauer den Eindruck erweckte, die Schulen seien diejenigen, die das Kopftuch verboten hatten und nicht der Landesgesetzgeber – vielleicht um zu suggerieren, dass es nicht in dessen Hand liegt, den BVerfG-Beschluss auch umzusetzen. Zwei muslimischen Schülerinnen gegenüber (eine mit Kopftuch, eine ohne), die Frau Kramp-Karrenbauer im Juli 2015 im Rahmen des Projekts „Zeitung macht Schule“ interviewten, erklärte sie, die Ambivalenz des Kopftuches liege für sie darin, *„[...] dass es einerseits ein religiöses, freiwillig getragenes Symbol der islamischen Frau sei, andererseits gäbe es viele muslimische Mädchen, die von ihren Eltern oder ihrer Familie gezwungen seien ein solches zu tragen. In diesen Fällen, geht es um eine sehr traditionelle Vorstellung vom Verhältnis zwischen Mann und Frau. Letzteres könne sie kaum gutheißen. Es sei also grundsätzlich schwer zu differenzieren, da es für viele Muslime ein Zeichen der Freiheit und Verbundenheit zu Allah sei, jedoch für Traditionalisten ein Zeichen der Einhaltung der Sitten und kulturellen Gebote.“*<sup>30</sup> Abgesehen davon, dass die Einhaltung von Sitten und kulturellen Geboten innerhalb des rechtlichen Rahmens der Bundesrepublik (und von Rechtsbrüchen sprach Frau Kramp-Karrenbauer nicht) nicht zu beanstanden ist, schien die Ministerpräsidentin von den pädagogischen Qualitäten der deutschen Lehrerausbildung nicht viel zu halten. Denn auf die Frage, welche Bedenken sie habe, wenn Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten, antwortete sie: *„Es liegt alles an dem Wort ‚ambivalent‘. Lehrer und Lehrerinnen haben sehr viel Verantwortung und tragen viel zur Erziehung der heutigen jugendlichen Generation bei.“* Es bestehe *„[...] die Gefahr, dass Lehrerinnen mit Kopftuchbedeckung Schüler und Schülerinnen beeinflussen, beziehungsweise auch bevorzugen könnten. Eine Lehrerin mit Kopftuchbedeckung könne beispielsweise eine Schülerin, die kein Kopftuch trägt, anders behandeln als eine mit Kopftuch.“*<sup>31</sup> Dass genau dies eine Erfahrung ist, von der viele kopftuchtragende Schülerinnen angesichts ihrer nicht-muslimischen Lehrerinnen und Lehrer ein Lied singen können, übersteigt offensichtlich Frau Kramp-Karrenbauers Vorstellungskraft. Es kann eben nicht sein, was nicht sein darf – parteiisch sind allenfalls Kopftuchträgerinnen, niemals jedoch Lehrkräfte anderer Religionen oder Weltanschauungen.

Im November 2015 erklärte sie gegenüber der Huffington Post: *„Für mich ist das Kopftuch nach wie vor zuallererst ein Zeichen der Unterdrückung der Frau.“* Daher sei im Saarland auch bei Lehrern das Tragen eines Kopftuches im Unterricht nicht erlaubt.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> <http://www.saarbruecker-zeitung.de/politik/themen/Trier-Unterdrueckung-von-Frauen:art2825,5735887> vom 07.05.2015, abgerufen am 10.03.2016.

<sup>30</sup> Zitouni, Aya M. und Kocaman, Reyhan-Milana: Kopftuchbedeckung: Ein Symbol der Unterdrückung der muslimischen Frau? Projekt Zeitung macht Schule vom 27.07.2015, <http://www.wwgsk.de/blog/tag/zeitung-macht-schule/> abgerufen am 20.03.2016.

<sup>31</sup> Ebenda.

<sup>32</sup> Prüfer, Benjamin: Saarlunds Ministerpräsidentin: "Wer nicht zu Abschiebungen steht, gefährdet das Asylrecht" vom 02.11.2015, [http://www.huffingtonpost.de/2015/11/01/-kramp-karrenbauer-fluechtlinge-interview\\_n\\_8448148.html](http://www.huffingtonpost.de/2015/11/01/-kramp-karrenbauer-fluechtlinge-interview_n_8448148.html) abgerufen am 10.03.16.



Vom amtierenden saarländischen Minister für Bildung und Kultur, Ulrich Commerçon (SPD) in dessen Ressort das Thema eigentlich fällt, sucht man vergeblich nach einer Positionierung. Aus den Äußerungen der Ministerpräsidentin, dem Schweigen des zuständigen Ministers und der Tatsache, dass es zwischenzeitlich zwar Änderungen im Saarländischen Schulordnungsgesetz gegeben hat, das Kopftuchverbot allerdings mit keinem Wort erwähnt wird, lässt sich die Strategie der saarländischen Regierung erkennen: Kopf in den Sand stecken und die Sache aussitzen. Ändern wird sich diese Situation wohl auch hier erst, wenn ein Rechtsstreit droht.

## Hessen

Das hessische Kopftuchverbot erstreckt sich über den Schuldienst<sup>33</sup> hinaus auch auf die Beamten<sup>34</sup> des öffentlichen Dienstes. Eine Privilegierung der „christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition“ ist gesetzlich verankert. Auf den Weg gebracht hatte das Verbot die CDU-Regierung unter Ronald Koch. 2015 gab es jedoch eine Schwarz/Grüne Regierung und die Grünen hatten seinerzeit gegen ein Verbot gestimmt. Entsprechend zögerlich fielen die Reaktionen der Beteiligten aus. Die Regierung kündigte an zu analysieren, inwieweit der BVerfG-Beschluss für Hessen, dessen Gesetzestext nicht mit dem in NRW identisch sei, Konsequenzen habe. Einige Stimmen aus der CDU und der FDP äußerten sich dem Beschluss gegenüber sehr ablehnend, während er bei den Grünen erwartungsgemäß auf positive Resonanz stieß.<sup>35</sup>

Am 08. September 2015 informierte die Webseite des Hessischen Schulministeriums darüber, dass zum Schuljahresbeginn ein Erlass in Kraft trete, in dem es hieß, § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes werde künftig entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt.<sup>36</sup> Allerdings wurde der Beschluss offensichtlich nicht im Sinne des BVerfG als generelle Erlaubnis zum

<sup>33</sup> Hessisches Schulgesetz, § 86 Abs. 3: Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule (Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Erzieherinnen oder Erzieher) gelten Abs. 2 und 3, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen.

<sup>34</sup> Hessisches Beamten-gesetz (HBG) § 45 Neutralitätspflicht: (1) Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. (2) Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. (3) Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>35</sup> Von Bebenburg, Pitt: Kopftuchverbot - In der Zwickmühle, Frankfurter Rundschau online vom 13.03.2015 <http://www.fr-online.de/politik/kopftuchverbot-in-der-zwickmuehle,1472596,30116972.html> abgerufen am 10.03.2016.

<sup>36</sup> Pressemitteilung des hessischen Kultusministeriums vom 08.09.2015: Erlass zum Tragen eines islamischen Kopftuchs in öffentlichen Schulen <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/mehr-als-100-neue-intensivklassen-der-sprachfoerderung> abgerufen am 10.03.2016.

Unterrichten mit Kopftuch mit ausnahmsweisem Verbot definiert, sondern als obligatorische Prüfung jedes Einzelfalls im Hinblick darauf, ob eine konkrete Gefahr vorliegt.<sup>37</sup> Dazu wurden 5 Prüfkriterien genannt, von denen das erste das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist.<sup>38</sup> Die inhaltliche Definition der Prüfkriterien erfolgte über ein Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 04. September 2015 („Hinweise zu den Auswirkungen auf die Rechtslage in Hessen“) an die Schulen, welches der Autorin vorliegt.

Nun haben es konkrete Gefahren so an sich, dass sie erst dann konkret sind, wenn sie tatsächlich entstanden sind und auch über einen gewissen Zeitraum in einem gewissen Umfang fortauern. Wird eine Gefahr nur befürchtet oder erwartet, so ist sie im Sinne des Gesetzes abstrakt und damit keine Grundlage für ein Kopftuchverbot. Mit Spannung wurde daher erwartet, wie der Erlass bzw. die Einzelfallprüfung umgesetzt werden soll.

Eine Änderung des Gesetzestextes sowohl was das Schul- als auch das Beamtenrecht betrifft, wurde von Seiten der Landesregierung als nicht notwendig erachtet, denn die Privilegierung christlich-abendländischer Traditionswerte sei schon im Dezember 2007 vom Hessischen Staatsgerichtshof aufgehoben worden, indem dieser entschied, *„[...] dass auch christlich geprägte Kleidungsstücke und Symbole ebenso wie die jedes anderen Bekenntnisses in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorschrift [...] fallen und damit im Prinzip eine Gefährdung des Schulfriedens auslösen können.“*<sup>39</sup>

Am Ende des Schreibens an die Schulen wird das Verfahren beschrieben, das einsetzt, wenn eine Bewerberin/Lehrerin im Dienst ein islamisches Kopftuch tragen will bzw. trägt. In diesem Fall informiert die Schulleitung das zuständige Staatliche Schulamt, *„[...] möglichst mit einer ersten Einschätzung der eventuellen Auswirkungen auf den Schulfrieden. Das Staatliche Schulamt informiert sodann unverzüglich das Kultusministerium [...] über den Sachverhalt. Sollte im Interesse des Schulfriedens Entscheidungen im Einzelfall erforderlich werden, trifft diese das jeweilige Staatliche Schulamt in enger Abstimmung mit der Schulleiterin/dem Schulleiter. Über beabsichtigte Maßnahmen ist das Kultusministerium [...] in Kenntnis zu setzen.“*<sup>40</sup>

Das bedeutet in der Praxis, dass kopftuchtragende Bewerberinnen/Lehrerinnen – und nur sie – einer besonderen Betrachtung und Beurteilung unterliegen. Die Formulierung *„eine erste Einschätzung der eventuellen Auswirkungen auf den Schulfrieden“* zeigt deutlich, dass es sich hier um die Benennung einer abstrakten Gefahr handelt, die jedoch nach dem BVerfG-Beschluss nicht zu einem Kopftuchverbot führen darf – wozu also ist sie nütze? Hinzu kommt die Frage, ob diese Einschätzung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss, denn die Situation in der Schule kann sich immer wieder ändern oder die Lehrerin an eine

<sup>37</sup> Ebenda.

<sup>38</sup> Die übrigen genannten Kriterien sind: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verbot der Beeinflussung/ Grundsatz der negativen Glaubensfreiheit, keine Störung des Schulfriedens oder Beeinträchtigung der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags sowie Charakter der öffentlichen Schule als Gemeinschaftsschule.

<sup>39</sup> Aus dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 04. September 2015.

<sup>40</sup> Ebenda.

andere Schule wechseln, wo sie erneut beurteilt wird. Zudem ist nicht klar, ob oder wo diese Einschätzungen gesammelt und abgelegt werden (z.B. in der Personalakte) und ob die betroffene Lehrerin/Referendarin automatisch über das Ergebnis der Einschätzung informiert wird, dies erst beantragen muss oder kein Anrecht darauf hat.

Es ist zu bezweifeln, dass dieses Vorgehen rechtlich zulässig ist. Aus unserer Sicht stellt es eine Diskriminierung aufgrund der religiösen Zugehörigkeit und des Geschlechts dar, denn nicht-muslimische Lehrerinnen und Lehrer sowie muslimische Lehrer werden solchen Einschätzungen nicht unterzogen (konsequenterweise wären auch kipptragende Lehrer betroffen). Von einer Gleichbehandlung aller Lehrkräfte kann also keine Rede sein.

Zudem hat dieses Verfahren den falschen Eindruck einiger Schulleitungen bestärkt, die Schulen selbst könnten über die Einstellung einer Lehrerin mit Kopftuch (z.B. per Lehrerkonferenz) entscheiden. Das macht die Situation noch schwieriger, denn auch jetzt schon gibt es Schulleitungen, die beim Thema Kopftuch nicht das geltende Recht zur Grundlage ihrer Personalentscheidung machen. Sie reagieren bei der potentiellen Einstellung einer kopftuchtragenden Lehrerin auf emotional heftige Einwürfe einzelner Kollegen\*innen, die einen politisch geprägten oder aus ihrer Biografie herrührenden negativen Blick auf das Kopftuch haben. In solchen Fällen geht die Schulleitung oft den Weg des geringsten Widerstandes und verzichtet auf eine Einstellung. Faktisch jedoch nimmt sie damit ihre Verantwortung nicht wahr, sondern delegiert sie an ein Gremium (Lehrerversammlung) dem es nicht zusteht, über die Gewährung oder Verwehrung von Grundrechten zu bestimmen. Das eröffnet einen zutiefst beunruhigenden Blick auf die Interpretation von Grundrechten ausgerechnet innerhalb eines Berufsstandes, der für die Bildung junger Menschen verantwortlich ist.

## **Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das (unter einer CDU/FDP-Regierung) ein Kopftuchverbot verabschiedete. Es galt sowohl im Schuldienst<sup>41</sup> als auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung (KiTa)<sup>42</sup> und enthielt eine Privilegierung christlich-abendländischer Kulturwerte.

Die Reaktionen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts fielen angesichts veränderter politischer Verhältnisse gemischt aus. Während Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) und Kultusminister Andreas Stoch (SPD) sich darin

---

<sup>41</sup> § 38 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG): „Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“

<sup>42</sup> § 7 Abs. 8 KiTaG fast wortgleich zu § 38 Abs. 2 SchG. Der genaue Wortlaut ist zu finden unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V4P7-jlr-KiTaGBW2009V3P7>

einige waren, den Beschluss baldmöglichst umzusetzen,<sup>43</sup> gab es in den Reihen der sich in der Opposition befindenden CDU erwartungsgemäß negative Reaktionen.<sup>44</sup> Die Fraktionen der Grünen und der SPD legten Ende Juni 2015 einen Gesetzentwurf vor,<sup>45</sup> der nur minimale Änderungen enthielt (Streichung der Privilegierung und die die Änderung der Formulierung „äußere Bekundungen“ und „äußeres Verhalten“ in „Bekundungen“ und „Verhalten“) und über den am 08. Juli 2015 zum ersten Mal beraten wurde. Die sattsam bekannten Positionen der unterschiedlichen Parteien wurden ausgetauscht und der Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport überwiesen.<sup>46</sup> Die CDU hatte zwar einen eigenen Gesetzentwurf angekündigt, hat aber bislang keinen geliefert.

Am 14. September 2015 wurde der Gesetzentwurf der SPD/Grünen in einer Anhörung, in der viele Stimmen zu Wort kamen, diskutiert.<sup>47</sup> Insbesondere die Praktiker im Bereich der Kindertagespflege (Gemeinde-, Städte- und Landkreistag) sprachen sich für eine Aufhebung des Kopftuchverbots aus. Der Blick auf die religiöse und weltanschauliche Vielfalt in den letzten Jahren habe sich verändert – weg vom strikten Bewahren des Eigenen unter Ausschluss des Anderen, hin zu der Einsicht, dass unter dem hiesigen Rechtssystem das Eigene nur dann bewahrt werden könne, wenn auch das Andere gleichberechtigt zugelassen wird. Es falle den Städten und Gemeinden „[...] zunehmend schwer, fachlich qualifizierte und charakterlich geeignet erscheinende Bewerberinnen abzuweisen, nur weil sie ein Kopftuch tragen wollen.“<sup>48</sup>

Interessant war die in der Anhörung vorgetragene gemeinschaftlich formulierte Position der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der sich die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz) anschloss.

Die im Gesetzentwurf von SPD/Grünen vorgesehenen Änderungen werden zwar für erforderlich, aber nicht für ausreichend gehalten um Rechtsicherheit zu garantieren

<sup>43</sup> Kretschmann will nach Kopftuch-Urteil Schulgesetz anpassen, Die Welt vom 17.05.2015 <http://www.welt.de/regionales/baden-wuerttemberg/article138514633/Kretschmann-will-nach-Kopftuch-Urteil-Schulgesetz-anpassen.html> abgerufen am 10.03.2016.

<sup>44</sup> Ruf, Reiner: Unmut in der CDU über Kopftuch-Urteil, Stuttgarter Zeitung von 27. März 2015 <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.staat-und-religion-unmut-in-der-cdu-ueber-kopftuch-urteil.3753b05c-3077-455c-b6d9-fa761f4ae4b5.html> abgerufen am 10.03.2016.

<sup>45</sup> Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD, Drucksache 15/7061 vom 24.06.2015, Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes, abgerufen am 14.12.2015. [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7061\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7061_D.pdf)

<sup>46</sup> Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes – Drucksache 15/7061, abgerufen am 14.12.2015. [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Plp/15\\_0133\\_08072015.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Plp/15_0133_08072015.pdf)

<sup>47</sup> Anhörung zum Gesetzentwurf Grüne und SPD, Drucksache 15 / 7377 vom 14.09.2015, [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7377\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7377_D.pdf) Abgerufen am 15.12.2015.

<sup>48</sup> Anhörung zum Gesetzentwurf Grüne und SPD, Drucksache 15 / 7377 vom 14.09.2015, S. 3. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7377\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7377_D.pdf) Abgerufen am 11.03.2016.

und einen Weg in den Laizismus zu verhindern. Zudem sollte aus kirchlicher Sicht Leitungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht zugemutet werden, die vorgeschlagenen nur marginalen Änderungen des Gesetzestextes selbst verfassungskonform auslegen zu müssen.<sup>49</sup>

In der Stellungnahme der Kirchen wird deutlich, dass sich ihre Vorschläge zur Änderung des Schul- und KiTa-Gesetzestextes auf eine spezifische Interpretation des BVerfG-Beschlusses vom Januar 2015 stützen, die vom Bundesverfassungsgericht selbst – darauf lassen Äußerungen einzelner Richter schließen – nicht intendiert war.

Es wird konstatiert, dass mit dem eigenen Vorschlag zur Formulierung des Gesetzestextes versucht wird „[...] ein Problem zu vermeiden, das im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 angelegt ist. Nach diesem ist die Frage, wann ein Kopftuch getragen werden darf, von konkreten Gefährdungen des Schulfriedens abhängig. Damit besteht die Gefahr, dass es einzelne intolerante oder gar militante Schüler, Eltern oder Gruppen von ihnen in der Hand haben können, das Tragen eines Kopftuchs zu verhindern, indem sie hiergegen mit Worten oder gar Taten aufbegehren.“<sup>50</sup>

Zur Erinnerung: Tatsächlich geht es darum, dass vorgenannte Gruppen durch eigene, dauerhaft in die Schule hineingetragene religiöse Diskussionen den Schulfrieden stören können; die Existenz einer kopftuchtragenden Lehrerin spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Diese Fehlinterpretation führt dazu, dass seitens der Kirchen angenommen wird, zielgerichtete Elternbeschwerden könnten dazu führen, dass eine Lehrerin ihr Kopftuch ablegen muss. Dies erscheint ihnen – zu Recht – unangemessen, doch der Lösungsvorschlag des Entwurfs zielt leider in die gleiche Richtung und will nur die Hürde für Eltern, die sich am Kopftuch der Lehrerin oder Erzieherin stören, erhöhen: „Angemessener erscheint es, das Recht zum Tragen religiös motivierter Bekleidung hiervon unabhängig zu machen. Dies versucht der Entwurf dadurch zu erreichen, dass er nur ernsthafte und gewichtige Gründe des Glaubens oder der Weltanschauung als geeignet ansieht, das Tragen religiös motivierter Bekleidung zu verhindern. Er sucht damit dem Gebot der Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den verschiedenen, hier miteinander konkurrierenden grundrechtlich geschützten Positionen unter möglichst weitgehender Verwirklichung beider, wie es vom Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung aufgestellt wird, gerecht zu werden.“<sup>51</sup>

Dementsprechend dürften nach der Vorstellung der Kirchen Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Schule zwar ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung auch außerhalb des Religionsunterrichts zeigen, hätten dabei jedoch „Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren“.<sup>52</sup> Die Entscheidung darüber, ob diese Grenzen eingehalten seien, solle bei der oberen Schulaufsichtsbehörde liegen. Erziehungsberechtigte hätten die Möglichkeit, unter Bezug auf ihre negative Religionsfreiheit gegen eine Lehrerin mit Kopftuch vorzugehen.

<sup>49</sup> Vgl. Ebenda, S. 4.

<sup>50</sup> Ebenda, S. 10.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 10.

<sup>52</sup> Vorschlag zur Neuformulierung des § 38 Schulgesetz, ebenda, S. 4.

Der Ausgleich der im kirchlichen Entwurf fälschlicherweise konstatierten konkurrierenden Grundrechte soll dann in der Hand der Schulleitung oder – falls diese dazu nicht fähig ist – bei der oberen Schulaufsichtsbehörde liegen.<sup>53</sup> Dies verkennt, dass das BVerfG die Beeinträchtigung des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit der Eltern durch die Zulassung eines Kopftuches im Schuldienst ausdrücklich verneint hat.

Der Entwurf der Kirchen basiert also auf einem falsch verstandenen BVerfG-Beschluss und ignoriert daher die Notwendigkeit einer konkreten Gefahr, sei es an einer Schule oder an einer KiTa-Einrichtung – inwiefern der Schulfrieden mit dem so genannten Einrichtungsfrieden in einer KiTa überhaupt vergleichbar ist, ist ohnehin rechtlich fragwürdig, soll an dieser Stelle aber nicht weiter behandelt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die detaillierte Stellungnahme der Kirchen bei der Anhörung prägend für den bisher nur in Aussicht gestellten Gesetzentwurf der CDU sein wird. Sollte die politische Konstellation nach der Landtagswahl zur Verabschiedung eines diesen Vorstellungen entsprechenden Schul- und KiTa-Gesetzes führen, ist es vorprogrammiert, dass einzelne betroffene kopftuchtragende Lehrerinnen und Erzieherinnen, die nach einem von der Schul- oder Kindergartenleitung vorgenommenen Ausgleich der widerstreitenden Grundrechte aufgefordert werden, ihr Kopftuch abzulegen, den Rechtsweg beschreiten werden. Anfang Dezember 2015 wurde der Landesregierung Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, zu der vor dem BVerfG anhängigen Klage einer Erzieherin mit Kopftuch eine Stellungnahme abzugeben. Der Ständige Ausschuss, der die Aufgaben eines Fachausschusses für Verfassungs- und Rechtsfragen hat, riet der Landesregierung dazu, von einer Stellungnahme abzusehen.<sup>54</sup> Es ist davon auszugehen, dass entsprechend verfahren wurde.<sup>55</sup>

Die Auffassung der von Grünen und SPD gestellten baden-württembergischen Landesregierung ist also deutlich, doch da das Thema umstritten ist, sucht man für eine Neuformulierung des Gesetzes die Zustimmung der CDU und vertagte einen Beschluss auf die Zeit nach den Landtagswahlen, die gestern (13.03.2016) stattfanden.

Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass die Vorgaben des BVerfG unabhängig davon, ob das Landesgesetz neu formuliert wurde oder nicht, auch jetzt schon befolgt werden und Bewerberinnen für den Schuldienst oder den Bereich der KiTas mit Kopftuch eingestellt werden bzw. arbeiten können. Einmal mehr also sind diejenigen, die die Alltagspraxis stemmen müssen, im Umgang mit Vielfalt entspannter als diejenigen, die in rein politischen Sphären unterwegs sind.

---

<sup>53</sup> Ebenda, S. 4.

<sup>54</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 2015, Verfassungsbeschwerde gegen § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wegen des Verbots des Tragens einer religiös motivierten Kopfbedeckung.

[http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7746\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7746_D.pdf)  
Abgerufen am 11.03.2016.

<sup>55</sup> Dies legt das Plenarprotokoll 15 / 144 vom 26.11.2015 nahe, in dem etliche Ausschussempfehlungen zur Sprache kamen und es abschließend seitens des Präsidenten Wilfried Klenk heißt: „Gemäß § 96 Absatz 5 der Geschäftsordnung stelle ich die Zustimmung entsprechend dem Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen fest. – Es ist so beschlossen.“ S. 8653, abgerufen am 11.03.2016

[http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Plp/15\\_0144\\_26112015.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Plp/15_0144_26112015.pdf)

## Berlin

Das Land Berlin hat das Ende Januar 2005 verabschiedete Kopftuchverbot im Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung verankert (§ 1- § 5) sowie im Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 7, Absatz 5 und 6).<sup>56</sup> Betroffen sind über die Beschäftigten im Schuldienst und in Einrichtungen der Kindertagespflege hinaus auch Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei arbeiten. Eine sprachlich formulierte Privilegierung christlich-abendländischer Symbole oder Kulturwerte wurde zwar vermieden, indem alle religiösen Zeichen verboten wurden, doch in der Praxis trifft das Verbot so gut wie ausschließlich kopftuchtragende muslimische Frauen und kippatragende jüdische

<sup>56</sup> Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 92, Nr. 4)

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/neutral\\_gesetz.pdf?start&ts=1416488007&file=neutral\\_gesetz.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/neutral_gesetz.pdf?start&ts=1416488007&file=neutral_gesetz.pdf)

Abgerufen am 11.03.2016.

Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

§ 1 Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.

§ 2 Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.

§ 3 § 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 5 des Schulgesetzes. Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht in Frage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.

§ 4 Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von § 1 und § 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.

§ 5 Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.

Kindertagesbetreuungsgesetz

§ 7 Absatz 5: Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten.

§ 7 Absatz 6: Wenn die Erziehungsberechtigten eines Kindes unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich wünschen, dass das für die Betreuung dieses Kindes zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Erziehungsberechtigten ihren Wunsch nach dem Vermittlungsgespräch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen.

Männer. Die staatliche Neutralität, die nach gängiger Auslegung des Bundesverfassungsgerichts dadurch definiert ist, dass der Staat allen Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen fördernd (nicht gleichermaßen distanzierend) gegenüber steht, ist damit aus unserer Sicht definitiv nicht gegeben.

Nach internen Quellen sah die Innenverwaltung nach der Veröffentlichung des BVerfG-Beschlusses keinen Änderungsbedarf am sogenannten Neutralitätsgesetz. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung habe ergeben, dass die Formulierung neutral und daher verfassungsgemäß sei.

Die Lage änderte sich nach der Bekanntgabe eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes,<sup>57</sup> der das Verbot zumindest im Bereich der Schulen als nicht verfassungsgemäß definierte.<sup>58</sup> Dies entspricht auch unserer Einschätzung.

Absurd wurde die Situation, als der Vorsitzende der Berliner SPD, Jan Stöß, seine Partei darüber abstimmen ließ, ob die rechtlichen Konsequenzen, die aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angezeigt sind und die durch das Gutachten bestätigt wurden, denn auch gezogen werden sollen. Angesichts der Tatsache, dass Herr Stöß seit 2007 als Richter tätig ist, ist seine Vorstellung, dass über die Gewährung grundgesetzlich garantierter Rechte abgestimmt werden kann, mehr als befremdlich.

Die Konsequenzen der Kopf-in-den-Sand-Politik waren absehbar: Auch in Berlin muss sich jetzt eine einzelne kopftuchtragende Frau auf den beschwerlichen und unter Umständen sehr langen Rechtsweg machen, um eine Anpassung der Gesetze an die Verfassung zu erreichen. Das ist beschämend, aber angesichts der Widerstände offensichtlich nicht anders machbar. Es ist zu hoffen, dass in der ersten Instanz gemäß den Vorgaben des BVerfG entschieden wird oder das mit der Klage befasste Gericht den Mut aufbringen wird, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf konkrete Normenkontrolle zu stellen.<sup>59</sup>

Zumindest das ist man den betroffenen Frauen nach über 10 Jahren Kopftuchverbot schuldig.

### **Die Situation von Referendarinnen**

In allen Bundesländern enthielten die Kopftuchverbotsgesetze aufgrund des staatlichen Ausbildungsmonopols Ausnahmeregelungen für Referendarinnen, damit sie ihre Ausbildung auch mit Kopftuch abschließen konnten. Dazu mussten sie einen Ausnahmeantrag stellen. Diese Regelung blieb nicht nur in allen Bundesländern, die ihre Gesetzestexte nicht änderten erhalten, sondern wurde selbst in NRW nicht gestrichen. Das führt zu der absurden Situation, dass eine ausgebildete Lehrerin zwar den Schuldienst mit Kopftuch antreten kann, eine Referendarin dem Gesetzesbuchstaben nach aber auf Aufforderung einen Ausnahmeantrag stellen

---

<sup>57</sup> Gutachten zu den Auswirkungen der „Kopftuch-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 auf die Rechtslage im Land Berlin.  
<http://www.tagesspiegel.de/downloads/12753284/2/gutachten-zum-neutralitaetsgesetz.pdf> Abgerufen am 11.03.2016.

<sup>58</sup> Alberti, Stefan: Gut betucht oder schlecht beraten? Ein neues Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienst empfiehlt, Lehrerinnen das Kopftuch zu erlauben. Taz, 09.07.2015.  
<http://www.taz.de/Streit-um-Kopftuchverbot-in-Berlin/!5210836/>  
Abgerufen am 11.03.2016.

<sup>59</sup> Gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG.



muss. D.h. Lehramtsanwärterinnen mit Kopftuch, die während des Verbots „privilegiert“ wurden, werden jetzt im Vergleich zu schon ausgebildeten Lehrerinnen mit Kopftuch benachteiligt – sie müssen eine Auflage erfüllen, die für andere nicht gilt.

### **Fazit**

Die Reaktionen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts waren – wie auch die Schaffung des Kopftuchverbots selbst – eindeutig parteipolitisch geprägt. Dass selbst im Bereich der fundamentalen Grundrechte die Parteizugehörigkeit eine so große Rolle spielt, ist bedauerlich und schwächt das Vertrauen in den Staat insgesamt – dabei soll er doch nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts die Heimstatt aller Bürger sein. Es ist nicht nur schade, sondern ein Zeichen der Schwäche, dass einige Bundesländer ihre Gesetzestexte unverändert ließen und nur die Auslegung ändern. Eine solche Praxis hat einen schalen Beigeschmack, denn wer garantiert dafür, dass das gleichgebliebene Gesetz nicht unter anderen politischen Vorzeichen wieder restriktiv ausgelegt wird?

Gerade, wenn man sich die Größe der Gruppe derer, die oft nach wie vor so vehement aus bestimmten Berufen ausgeschlossen werden sollen, ansieht, wird die ganze Absurdität deutlich. In NRW, dem Bundesland mit den meisten Lehrerinnen mit Kopftuch, betrug ihre Anzahl an allen Lehrkräften zur Zeit der Verabschiedung des Kopftuchverbots etwa 0,5 Prozent.<sup>60</sup> NRW hat rund 6.000 Schulen – die 30 Lehrkräfte mit Kopftuch muss man also mit der Lupe suchen. Entsprechend weltfremd waren und sind die Befürchtungen, dass diese Gruppe einen Einfluss ausüben kann, die zur Grundrechtseinschränkung von Schülern und Schülerinnen führt. Es ist bedenklich und sollte uns warnen, dass selbst in einem Bundesland, in dem Lehrerinnen jahrzehntelang mit Kopftuch unterrichtet hatten, ein schlichter Regierungswechsel ausreichte, um sie aus ihrem Beruf zu drängen. Noch bedenklicher ist es, wenn wir in unserer Beratungsarbeit nach wie vor auf Fälle treffen, denen in Bundesländern, in denen es nie ein gesetzliches Kopftuchverbot gab, Kopftuchträgerinnen der Zugang zum Schuldienst verwehrt wird, weil einzelne Schulleiter der Meinung sind, selbst die Entscheidungshoheit über die Gewährung grundgesetzlicher Rechte zu haben.

Politische Gruppen sowie Personen, die innerhalb von Strukturen Machtpositionen besetzen und heute die Grundrechte der einen Minderheit einschränken, beschneiden sie morgen anderen. Wenn wir darauf nicht gemeinsam reagieren, sondern das Sankt-Florians-Prinzip anwenden, verlieren auf lange Sicht alle.

Wesseling, 12. März 2016

Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V.  
Rabenweg 2  
50389 Wesseling  
Telefon: Mo., Mi., Fr. 10-12.00 Uhr unter: +49 (0) 2236/948633  
Telefax: +49 (0) 2236/948565  
E-Mail: [info@muslimische-frauen.de](mailto:info@muslimische-frauen.de)  
[www.muslimische-frauen.de](http://www.muslimische-frauen.de)  
<https://de-de.facebook.com/amf.ev>

<sup>60</sup> Auf rund 178000 Lehrer kamen in NRW ca. 30 Lehrerinnen/Referendarinnen mit Kopftuch.